
S 4 RJ 636/97.A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 636/97.A
Datum	04.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 496/98
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. März 1998 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung.

Der am 1941 geborene Kläger hat in keinen Beruf erlernt. In seiner Heimat war er in der Zeit vom 04.06.1963 bis 17.08. 1967 und nach seinem Aufenthalt in Deutschland vom 19.05.1975 ununterbrochen bis 31.05.1994 insgesamt 20 Jahre, 9 Monate und 24 Tage versicherungspflichtig beschäftigt. Er hat in der Zeit vom 15.02.1975 bis 15.05.1975 einen Lehrgang zum Metallpolierer durchlaufen und erfolgreich die Prüfung als angelernter Arbeitnehmer abgelegt. Anschließend war er in der Metallindustrie Mazedoniens als Metallpolierer beschäftigt. Seit 01.06.1994 ist der Kläger nach den Rechtsvorschriften seiner Heimat als Invalide anerkannt und bezieht Invalidenrente vom Versicherungsträger in Skopje.

In der Zeit vom 12.03.1969 bis 16.01.1974 war der Kl  ger in Deutschland insgesamt 50 Kalendermonate versicherungspflichtig im Stra  enbau als Teearbeiter besch  ftigt.

Am 24.02.1994 beantragte er bei der Beklagten Rente wegen Erwerbsunf  higkeit. Im Gutachten der Invalidenkommission Skopje vom 11.04.1994 stellten die Kommissions  rzte Dres.G. und K. als Gesundheitsst  rungen einen arteriellen Bluthochdruck mit Herzrhythmusst  rungen, Verschlei  erscheinungen der Wirbels  ule und Beschwerden im rechten Bein mit leichter Verschm  chtigung der Beinmuskulatur fest. Sie vertraten die Auffassung, dass der Kl  ger nur noch weniger als vier Stunden t  glich eine Erwerbst  tigkeit verrichten k  nne. Die Beklagte hat den Kl  ger darauf in der Zeit vom 11.11. bis 13.11.1996 in der   rztlichen Gutachterstelle in Regensburg station  r untersuchen lassen. Als Gesundheitsst  rungen wurden dabei ein arterieller Bluthochdruck mit leichten Umbauerscheinungen am Herzen, Herz- rhythmusst  rungen ohne Ausgleichsst  rungen des Kreislaufs, Beschwerden im rechten Bein bei leichter Verschm  chtigung der Beinmuskulatur rechts und wirbels  ulenabh  ngige Beschwerden bei Abnutzungerscheinungen ohne Wruzelreizsymptomatik festgestellt. Mit R  cksicht darauf beurteilte der Leitende Medizinaldirektor Dr.S. den Kl  ger noch zu einer vollschichtigen Erwerbst  tigkeit in seiner zuletzt ausge  bten T  tigkeit als Metallpolierer oder mit leichten T  tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts in der Lage. Die T  tigkeit sollte   berwiegend im Sitzen ohne Akkord und ohne Nachtschicht ausge  bt werden k  nnen.

Mit Bescheid vom 06.12.1996 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab. Der Kl  ger sei angesichts seines verbliebenen Leistungsverm  gens weder erwerbs- noch berufsunf  hig und habe deshalb keinen Rentenanspruch.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 28.04. 1997 zur  ck.

Dagegen hat der Kl  ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Das Sozialgericht hat ein Gutachten zum beruflichen Leistungsverm  gen des Kl  gers von Dr.S. eingeholt. Dieser hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 03.03.1998 als Gesundheitsst  rungen eine eingeschr  nkte Herzleistung bei Bluthochdruck mit Herzrhythmusst  rungen und beginnender Aortenklappensklerose festgestellt, eine Muskelverschm  chtigung am rechten Bein, eine Deformierung der 2. Zehe rechts und Fu  deformit  t beidseits, wirbels  ulenabh  ngige Beschwerden bei degenerativen Ver  nderungen mit m   iger Bewegungseinschr  nkung ohne Nervenwurzelreizerscheinungen, eine nicht behandelte Blutzucker- krankheit, einen behandlungsbed  rftigen Harnwegsinfekt und beginnende Beugesehnenkontraktur des 2. und 3. Fingers der rechten Hand ohne Behinderung der Greiffunktion sowie m   ige H  rminderung beidseits. Mit R  cksicht auf diese Gesundheitsst  rungen sei der Kl  ger noch in der Lage, vollschichtig k  rperlich leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen oder im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen auszu  ben. Lediglich T  tigkeiten in Akkord oder Nachtschicht seien nicht mehr zuzumuten.

Mit Urteil vom 04.03.1998     f  lschlich unter dem 4. M  rz 1997 datiert     hat

das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Der Kläger sei angesichts seines verbliebenen Leistungsvermögens weder berufs- noch erwerbsunfähig und habe keinen Rentenanspruch.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Berufung, mit der er weiter Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt, da er sich selbst aus gesundheitlichen Gründen zu keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage fühle. Zudem sei er in seiner Heimat als Invalide der I. Kategorie anerkannt.

Der Senat hat Gutachten auf orthopädischem und internistischem Fachgebiet durch die Dres.F. und E. zum beruflichen Leistungsvermögen des Klägers eingeholt.

Dr.F. stellt in seinem Gutachten vom 28.04.2001 als Gesundheitsstörungen Verschleißerscheinungen an der Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule, mäßige Verschleißerscheinungen am linken Hüftgelenk, leichtes Impingementsyndrom beidseits und eine Abmagerung des rechten Beines nach wahrscheinlich in der Kindheit abgelaufener Polyomyelitis fest, als Nebendiagnosen Dupuytren'sche Erkrankung rechts, Spreizfüße mit Zehendeformierung und beginnende Veränderungen des rechten Großzehengrundgelenkes. Mit Rücksicht auf diese Gesundheitsstörungen sei der Kläger zwar bereits in seinem beruflichen Leistungsvermögen beeinträchtigt, dennoch sei er noch in der Lage, bis mittelschwere körperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten. Lediglich das Heben und Tragen ausgesprochen schwerer Lasten oder anhaltendes Bücken oder permanente Äußerkopfarbeiten seien nicht mehr zumutbar.

Dr.E. stellte in seinem internistischen Gutachten vom 23.05.2001 als Gesundheitsstörungen einen arteriellen Bluthochdruck mit bestenfalls beginnender hypertensiver Herzerkrankung, eine Blutzuckererkrankung mit leichter peripherer Polyneuropathie, einen Zustand nach Magengeschwür und eine mäßige Hörminderung beidseits fest und äußert den Verdacht auf autonome Neuropathie und auf coronare Herzkrankheit. Mit Rücksicht auf diese Gesundheitsstörungen seien dem Kläger körperlich schwere oder dauerhaft mittelschwere Tätigkeiten nicht mehr zumutbar, ebensowenig Tätigkeiten in dauerhaftem Gehen oder Tätigkeiten in Schutzkleidung sowie mit erhöhter Verletzungsgefahr der Füße. Seine früher in Deutschland verrichtete Tätigkeit als Tiefbauarbeiter sei dem Kläger daher nicht mehr zumutbar. Ebenso keine Tätigkeiten, die ein besonderes Hörvermögen erforderten. Im übrigen sei der Kläger noch zu einer körperlich leichten Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne Nachtschicht oder Akkord nicht dauerhaft im Freien mit Nässe und Kälte oder mit der Notwendigkeit des Tragens von Gummistiefeln in der Lage. Wegen der herabgesetzten Sensibilität an beiden Füßen sei eine feinfühlige Maschinenbedienung mit den Füßen ebenfalls nicht möglich.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.03.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 06.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.04.1997 aufzuheben und die Beklagte zu

verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung aufgrund seines Antrages vom 24.02.1994 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Sozialgerichts für zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den der Berufsakte zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. Sachlich ist sie jedoch nicht begründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gemäß [§§ 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 oder wegen Erwerbsminderung gemäß [§ 43 SGB VI](#) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 hat.

Der Senat schließt sich gemäß [§ 153 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) voll inhaltlich den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts an und sieht deshalb insoweit von einer erneuten Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend dem Ergebnis der Beweisaufnahme und der geltenden Rechtslage entschieden. Danach hat der Kläger angesichts seines verbliebenen Leistungsvermögens mit der Fähigkeit, eine vollschichtige Erwerbstätigkeit auszuüben und angesichts der Qualifikation seiner in Deutschland verrichteten Tätigkeit, die bestenfalls als angelernte Tätigkeit mit einer Anlernzeit von bis zu einem Jahr zu qualifizieren ist, keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsminderung.

Ergänzend ist lediglich auszuführen, dass die im Berufungsverfahren zum körperlichen Leistungsvermögen des Klägers eingeholten Sachverständigengutachten auf orthopädischem und innerem Fachgebiet für den Senat überzeugend die Beurteilung des Vorgutachters im sozialgerichtlichen Verfahren bestätigen und damit das vom Sozialgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Beweisergebnis weiter besteht. Danach hindert der Gesundheitszustand den Kläger nicht an einer körperlich leichten vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit einer überwiegend sitzenden Beschäftigung überwiegend in geschlossenen temperierten Räumen. Die ärztlicherseits geforderten Einschränkungen der Arbeitsbedingungen sind nicht so schwerwiegend, dass darin eine besondere Summierung oder auch nur eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung gesehen werden könnte. Der Kläger hat daher keinen Rentenanspruch.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war daher

als unbegründet zuräckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht erfüllt sind.

Erstellt am: 09.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024